

BGer 5D 180/2020 vom 28. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_180_2020

FR: TF 5D 180/2020 du 28 juillet 2020

IT: TF 5D 180/2020 del 28 luglio 2020

Regeste

Revision (Grunddienstbarkeit | Sachenrecht)

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt Fr. 5'000.-- (vgl. Urteil 5D_210/2019 E. 1). Damit ist der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und es steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; zu den betreffenden Rügeanforderungen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Der Beschwerdeführer macht weder der Form nach noch inhaltlich irgendwelche Verfassungsverletzungen geltend; im Übrigen setzt er sich auch nicht sachgerichtet mit der Begründung im angefochtenen Entscheid auseinander. Vielmehr vertritt er in appellatorischer Weise sinngemäss die Ansicht, beim seinerzeitigen Vergleich hätte die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde angesichts der vorhandenen Unterlagen ein "Aa-haaa-Erlebnis" haben und die Täuschung wahrnehmen müssen; seine Meinung und Überzeugung sei innerhalb von Sekunden weggeblasen und zerstört worden. Es gehe nicht an, dass eine Schlichtungsbehörde ihn derart hintergehe. Im Interesse der Wahrheitsfindung müsse eine Korrekturmöglichkeit kraft Revision bestehen.

E. 3

Diese Ausführungen würden nicht einmal den allgemeinen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG entsprechen; geschweige denn werden Verfassungsrügen erhoben. Die Beschwerde ist somit offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.